

BALM Förderprogramm Ausbildung 2023

Anträge können ab dem 16.01.2023 und bis zum 31.10.2023 gestellt werden.

Zuwendungsberechtigung

Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen, die

- zum Zeitpunkt der Antragstellung Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen

und

- Eigentümer/in oder Halter/in von mindestens einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen mautpflichtigen schweren Nutzfahrzeug sind, das für den Güterkraftverkehr bestimmt ist und dessen zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 Tonnen beträgt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Zuwendungsberechtigung

- bei gewerblichem Güterkraftverkehr durch die vorgeschriebene Berechtigung (Lizenz/Erlaubnisurkunde)

oder

- bei Werkverkehr durch Anmeldung zum Register nach § 15a GüKG nachweisbar sein.

Bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen können die beteiligten Unternehmen eigenständige Anträge stellen, soweit sie juristisch selbständig sind und die Antragsberechtigung vorliegt.

Fahrzeugnachweis

Mit dem Antrag auf Förderung von Ausbildungsmaßnahmen haben Antragsteller/innen mindestens ein zum Tag der Antragstellung zugelassenes mautpflichtiges schweres Nutzfahrzeug im Unternehmen nachzuweisen.

Als **Halternachweis** wird die Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein) anerkannt. Sind Fahrzeughalter/in und Antragsteller/in nicht identisch, ist dem Antrag - zusätzlich zum Halternachweis - der **Nachweis des Eigentums** des antragstellenden Unternehmens an dem Fahrzeug beizufügen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden im Rahmen des Förderprogramms "Ausbildung" betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer oder zur Berufskraftfahrerin.

Förderfähig sind nur Ausbildungsverhältnisse, mit denen nicht vor Antragstellung auf Förderung begonnen worden ist. Zunächst ist ein vollständiger, form- und fristgerechter Antrag erforderlich. Die Anträge auf Förderung nach der Richtlinie „Ausbildung“ sind **vor** Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss des Ausbildungsvertrages zu werten. Der Antrag auf Förderung kann erst dann gestellt werden, wenn der/die Auszubildende/n namentlich bekannt ist/sind, ohne bereits vertraglich gebunden zu sein. Die Namen und Daten der/des Auszubildenden sind in den Antrag einzutragen. Für jede/n im Antrag namentlich erwähnten Auszubildende/n ist dem Antrag die Pflichtanlage „Absichtserklärung“ mit Angaben über den/die Auszubildende/n und das beabsichtigte betriebliche Ausbildungsverhältnis beizufügen. Die Absichtserklärung ist zwingend von allen künftigen Ausbildungs-vertragsparteien zu unterschreiben. Anderenfalls ist der Antrag zur Förderung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen unvollständig.

Alle Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Bundesamt bearbeitet.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Achtung:

Sie müssen innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides den Abschluss eines Ausbildungsvertrags zum/zur Berufskraftfahrer/in und dessen Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse in Form der

- Kopie des wirksam abgeschlossenen Ausbildungsvertrags sowie
- der Kopie der Bestätigung der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes über die Eintragung in das vorgenannte Verzeichnis

nachweisen.

Dreijährige Ausbildung:

Bei dreijährigen betrieblichen Ausbildungsverhältnissen zum/zur Berufskraftfahrer/in werden als zuwendungsfähige Kosten pauschal 50.000 Euro anerkannt. Davon entfallen bei einer dreijährigen Berufsausbildung 21.700 Euro auf das erste Ausbildungsjahr, 15.200 Euro auf das zweite Ausbildungsjahr und 13.100 Euro auf das dritte Ausbildungsjahr. Diese Pauschalbeträge beinhalten alle förderfähigen Kosten.

Verkürzte Ausbildung:

Bei kürzeren Ausbildungszeiten wird der Pauschalbetrag jeweils am Ende des Ausbildungsverhältnisses um die weggefallenen Ausbildungsmonate verringert.

Die Förderhöhe beträgt

- bei kleinen Unternehmen bis zu 70 Prozent,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 60 Prozent
- bei anderen Antragstellern bis zu 50 Prozent

der zuwendungsfähigen Kosten.

Der Zuwendungshöchstbetrag je Ausbildungsvorhaben in einem Unternehmen darf 2 Mio. Euro nicht überschreiten.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht überschreitet.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Inwieweit Ihr Unternehmen den KMU-Status beanspruchen kann, wird im [KMU-Merkblatt](#) dargestellt.

Mit den Ausbildungsmaßnahmen kann vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden, jedoch nicht vor Antragstellung. Es ist nicht erforderlich, den Erlass eines Zuwendungsbescheides abzuwarten. Ein Anspruch auf Förderung bei noch ausstehender Entscheidung über den Förderantrag wird durch den vorzeitigen Beginn nicht erlangt. Selbstverständlich steht es jedem/jeder Antragsteller/in frei, die Ausbildungsverträge mit den potenziellen Auszubildenden erst dann abzuschließen, wenn über den Antrag auf Förderung entschieden wurde.

Für weitere Informationen und bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.